

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 319.

Mittwoch den 15. November.

1865.

Bekanntmachung.

Der am 1. November d. J. fällige vierte Termin der Grundsteuer ist nach der zum Geseze vom 23. August vor. Jahres erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 24. August desselben Jahres mit zwei Pfennigen von der Steuer-Einheit zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gefällen an 1,1 Pf. von der Steuer-Einheit von diesem Tage ab und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlich vorgeschriebenen Maßregeln gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig, den 28. October 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Tanne.

Bekanntmachung.

Herr Gustav Gödecke beabsichtigt die Errichtung einer Fabrik zur Herstellung ätherischer Oele in seinem Grundstück Mahlmann-Straße Nr. 7b allhier. Indem wir solches auf Grund § 26 des Gewerbegezes zur öffentlichen Kenntnis bringen, fordern wir hierdurch dazu auf, etwaige Einwendungen hiergegen, innerhalb einer für alle nicht auf Privatrechtstiteln beruhenden Einsprüche präclusiven Frist von 4 Wochen, bei uns anzubringen.

Leipzig, den 14. November 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

D. Günther.

Bekanntmachung.

Die zu den Vorbauten am Börsengebäude erforderlichen Tischler-, Schlosser-, Glaser- und Lackier-Arbeiten sollen im Ganzen in Submission vergeben werden. Diejenigen, welche sich hierbei zu beteiligen gesonnen sind, werden ersucht, die Zeichnungen und Bedingungen hierüber auf dem Rathes-Bauamte einzusehen und hiernach ihre Preisforderungen bis zum 27. d. M. Abends 6 Uhr daselbst versiegelt einzureichen.

Leipzig, den 14. November 1865.

Des Rathes Bau-Deputation.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 1. November d. J.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Fortsetzung.)

Nach Eröffnung der Sitzung wurde eine Buzchrift des Rathes vorgetragen, wonach der auf die Stadt Alt-Strelitz fallende Beitrag von 18 Thlr. 18 Rgr. zu den Kosten der Erinnerungsfeier an die Leipziger Schlacht im Jahre 1863 von jener Stadt nicht zu erlangen gewesen, inzwischen aber von Herrn Banquier Franz Kind hier, und zwar nicht im Auftrage der Stadt Alt-Strelitz, sondern aus eigenen Mitteln und weil er daselbst Bürger ist, berichtet worden ist.

Weiter zeigte der Rath an, daß auf den Recurs, welcher vom Collegium gegen die von der hiesigen Königlichen Kreisdirection versagte Bestätigung der Wahl des Herrn St.-B. Hädel zum Stadtrath auf Zeit eingewendet worden, das Königliche Ministerium des Innern jene Wahl bestätigt habe.

In der Verordnung des Königlichen Ministeriums heißt es:

"Das Königliche Ministerium des Innern hat auf den Vortrag der Kreisdirection zu Leipzig zu befinden gehabt, daß eine bewegende Veranlassung, der auf den Klempnermeister Hädel zu Leipzig gefallenen Wahl zum Rathsmitgliede auf Zeit, die Bestätigung zu versagen, vom Standpunkte der Regierung aus gegenwärtig nicht vorliege.

Indem daher der Kreisdirection anheimgestellt wird, nunmehr mit der Bestätigung Hädels zu verfahren, wolle dieselbe gleichzeitig wegen Bescheidung der Stadtverordneten, deren gegen die Verordnung der Kreisdirection vom 10. August d. J. eingewendeter Recurs sich erledigt, das Behusige versügen." &c. &c.

Die in dieser Angelegenheit vom Collegium an das Königliche Ministerium des Innern gerichtete Recurschrift wird auf Herrn Dr. Heyner's Antrag, welcher gegen drei Stimmen Annahme sand, hiermit veröffentlicht. Sie lautet:

Der hiesige Bürger und Stadtverordnete, Klempnermeister Herr Wilhelm Hädel, war in der Plenarsitzung unseres Collegiums vom 30. Juni d. J. mit absoluter und großer Stimmenmehrheit zum Stadtrath auf Zeit gewählt worden. Die hiesige Königliche Kreisdirection hat sich indes nicht veranlaßt geschen, dieser unserer Wahl die Bestätigung zu ertheilen, vielmehr aus denselben Gründen, aus denen sie bereits einer im Jahre 1861 auf Herrn Hädel ge-

lenkten Wahl ihre Genehmigung versagte, diese Bestätigung von neuem abgelehnt. Gehen wir auf die frühere, vom 8. März 1861 datirte und unter dem 30. Mai desselben Jahres durch das Königl. Ministerium des Innern bestätigte Entscheidung der Königlichen Kreisdirection zurück, so finden wir, daß dieselbe damals nach Allem, was ihr über die politische Richtung Herrn Hädels und sein zeitiges Verhalten in öffentlichen Angelegenheiten bekannt geworden, zu dem Erwähnten nicht das zu Übertragung eines solchen öffentlichen Amtes unbedingt nothwendige Vertrauen hatte, daß er bei Verwaltung jenes Amtes ein treues Festhalten an der bestehenden Staatsverfassung und nötigenfalls kräftiges Auftreten gegen verfassungseindliche Bestrebungen unter allen Zeithverhältnissen sich zur Pflicht machen werde."

Wenn wir uns angesichts dieser, im Jahre 1861 von den vorgesetzten Regierungsbehörden gegen die Bestätigung unserer Wahl zur Geltung gebrachten, wesentlich dem Gebiete politischer Rücksichten entnommenen Gründe dennoch ermuthigt fanden, Herrn Hädel abermals in das hiesige Rathescollegium zu berufen, so fügte sich dieser Entschluß nicht allein auf die ungeschwächte Überzeugung, daß der Gewählte den an ein Rathsmitglied unserer Stadt in Hinsicht auf Einstift in die Verhältnisse und Grundsätze zustellenden Anforderungen allenthalben entspreche, sondern ganz besonders auch auf das hoffnungsvolle, durch mehrfache Bestätigung früher abgelehnter Wahlen bestärkte Vertrauen, daß die Königliche Staatsregierung, gerade im Hinblick auf die Natur der früher gegen die Hädel'sche Wahl geltend gemachten Motive, im Jahre 1865 einer anderen Anschanung Platz gönnen werde, als sie vier Jahre vorher für geboten erachtete.

Dieses Vertrauen aber, daß in den mehrfach kundgegebenen und nur mit Freude zu begrüßenden Anschaunungen des Königlichen Ministeriums über die Selbstverwaltung der Gemeinden eine feste Stütze erblieb, ist durch die Verordnung der hiesigen Kreisdirection vom 10. August d. J. nicht erschüttert worden. Es bestimmte uns vielmehr zu dem, in unserer Sitzung vom 30. August d. J. einstimmig gefaßten Beschlüsse, das Königliche Ministerium des Innern mittels gegenwärtigen

Recurses

um hochgeneigte Aufhebung der angezogenen Verordnung der hiesigen Königlichen Kreisdirection und um Bestätigung der Hädel'schen Wahl
christigt zu ersuchen.